



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Januar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/175 –

Frage Nummer 9

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Landkreisen gibt es eine hauptamtliche Stelle in der Brandschutzdienststelle, in welchen Landkreisen ist die Stelle mit dem Kreisbrandrat besetzt und bekommen die Kreisbrandräte als Örtliche Einsatzleiter im Katastrophenfall eine gesonderte Aufwandsentschädigung gezahlt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Begriff der „Brandschutzdienststelle“ wird in §§ 41 Abs. 2 S. 3, 42 und 46 Abs. 3 S. 3 Versammlungsstättenverordnung (VStättV), §§ 15 Abs. 1 S. 3 und 21 Abs. 2 der Garagen- und Stellplatzverordnung, §§ 26, 27 Bayerische Verkaufsstättenverordnung (BayVkv) und § 11 Abs. 3 Beherbergungsstättenverordnung (BStättV) verwendet (teilweise als „Brandschutzdienststelle“, teilweise als „die für den Brandschutz zuständige Dienststelle“), ohne näher definiert zu sein. Teilweise sind die Kreisverwaltungsbehörden in den Blick genommen, teilweise aber auch die Gemeinden oder die gemeindlichen Feuerwehren. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die „Brandschutzdienststelle“ oft mit der für Brandschutz zuständigen Stelle in der Kreisverwaltungsbehörde gleichgesetzt.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen keine Übersichten zum eingesetzten Personal in den Brandschutzdienststellen der Landkreise vor.

Das Aufgabenfeld der Kreisbrandräte im Zusammenhang mit der Brandschutzdienststelle lässt sich unmittelbar aus Art. 19 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erschließen: Der Kreisbrandrat hat nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayFwG das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Da „Brandschutz“ im Sinne des Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayFwG lediglich den in Art. 1 Abs. 1 BayFwG definierten „abwehrenden Brandschutz“ umfasst, erstreckt sich die Zuständigkeit der Kreisbrandräte auch im Bereich des Brandschutzes von baulichen Anlagen nur auf Fragen des abwehrenden Brandschutzes, nicht auch des vorbeugenden Brandschutzes. Diese Einschränkung findet sich in Nr. 19.1.2 Satz 2 der

Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) wieder, der klarstellt, dass die Kreisbrandräte „insoweit die Belange des abwehrenden Brandschutzes“ vertreten. Bei der Formulierung des Nr. 19.1.2 Satz 1 VollzBekBayFwG war daher bewusst darauf geachtet worden, dass der Kreisbrandrat nicht „die (= alle) Aufgaben der Brandschutzdienststelle“ wahrnimmt, sondern „Aufgaben der Brandschutzdienststelle“. Zudem hat der Kreisbrandrat nur beratende und unterstützende Funktion: Nr. 19.1.2 VollzBekBayFwG konkretisiert und erläutert die Pflicht des Kreisbrandrats nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayFwG, das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Die Aufgaben, bei deren Erfüllung er berät und unterstützt, verbleiben aber in der originären Zuständigkeit der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zuständigen Behörden.

Die Kreisbrandräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisbrandrat eine angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung nach Art. 20 BayFwG, die vom Landkreis festgesetzt wird. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Örtliche Einsatzleiter im Katastrophenfall ist darüber hinaus nicht vorgesehen.